

# SITZUNGSVORI AGE

Nr.	1	6	- V -	2	0	-	0	0	5	2
	(Jahr-V-Amt-Nr.)									

nicht erforderlich reine Personalve nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	orlage  n © n © n © n © n © n © n © n ©	erford	s. untenerlich erlich erlich erlich erlich erlich	0 0 0 0	
reine Personalvenicht erforderlicht nicht erforderlicht erforderlicht erforderlicht erforderlicht nicht erforderlicht nicht erforderlicht nicht erforderlicht erforderlicht nicht erforderlicht	orlage  n © n © n © n © n © n © n © n ©	erforde erforde erforde erforde erforde	s. untenerlich erlich erlich erlich erlich erlich	0 0 0 0 0	
nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich		erford erford erford erford erford	erlich erlich erlich erlich erlich erlich	0 0 0 0	
nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	n © n © n © n ©	erford erford erford erford	erlich erlich erlich erlich	0 0 0	
nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	n © n © n ©	erforde erforde erforde	erlich erlich erlich erlich	0 0	
nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	n © n ©	erford erford	erlich erlich erlich	0	
nicht erforderlich nicht erforderlich	n ⊙	erford	erlich erlich	0	
nicht erforderlich	ր ⊚	erford	erlich	О	
THETH EHOLGEHICT	1 0	enoru	enich	-	
				0	
		DI	L-Nr. (wird von Amt 1	6 ausge	
nicht erforderlich	ր ⊙	erford	erlich	0	
nicht erforderlich	1 ①	erford	erlich	О	
nicht erforderlich	1 ⊙	erford	erlich	$\circ$	
nicht erforderlich	1 ©	erford	О		
Tagesordnung A	•	Tagesordnung B			
Umdruck nur für Magistratsmitglieder					
nicht erforderlic	h O	erf	orderlich	•	
öffentlich	•	nich	$\circ$		
	nicht erforderlich nicht erforderlich Tagesordnung A Umdruck nur für nicht erforderlich öffentlich	nicht erforderlich nicht erforderlich Tagesordnung A Umdruck nur für Magistr nicht erforderlich öffentlich	nicht erforderlich erford nicht erforderlich erford Tagesordnung A Tages Umdruck nur für Magistratsmitgl nicht erforderlich erf öffentlich nich	nicht erforderlich nicht erforderlich  Tagesordnung A  Tagesordnung B  Umdruck nur für Magistratsmitglieder nicht erforderlich  öffentlich  nicht öffentlich	

<u>A</u>	Fi	<u>nanz</u>	zielle Aus	<u>swirkung</u>	<u>ien</u>				
Mi	t der	antra	gsgemäßen l	Entscheidu	☐ fi	<u>eine</u> finanzi nanzielle Ai n diesem Fall bi	uswirkunge	en verbunde	
<u>l.</u>	Ak	<u>tuelle</u>	Prognose E	<u>Ergebnisred</u>	chnung Dez	ernat			
ΗN	/IS-A	mpel	☐ rot	☐ grün	Prognos	e Zuschuss	bedarf:		
							abs.: in %:		
<u>II.</u>	Ak	<u>tuelle</u>	Prognose II	nvestitions	manageme	nt Dezerna	<u>ıt</u>		
ln۱	estit/	tionsc	ontrolling	☐ Invest	ition $\square$	Instand	naltung		
Bu	Budget verfügte Ausgaben (Ist):  abs.: in %:								
III.	Üb	ersicl	nt finanzielle	· Auswirku	naen der Si	tzunasvorla	age		
			ich um		N	lehrkosten udgettechn		etzung	
IM	со	Jahr	Bezeichnung	Gesamt- kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Su	mme	einma	alige Kosten:						
Su	 mme	Folge	 ekosten:						
		_				•	-		
Be	i Be	darf H	linweise /Erlä	uterung:					

Seite 2 der Sitzungsvorlage Nr. 1 6 -V- 2 0 - 0 0 5 2

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme:

Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Nach § 121 (7) HGO hat die Landeshauptstadt Wiesbaden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 (1) HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

## Anlagen:

Anlage 1 – Aufstellung der Beteiligungen und BgAs der Landeshauptstadt Wiesbaden, die unter § 121 (1) HGO und/oder § 121 (2) HGO fallen

# C Beschlussvorschlag:

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden die in der Anlage aufgeführten wirtschaftlichen Betätigungen wahrnimmt, weil für diese ein öffentliches Interesse besteht und sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Anlage aufgeführten Beteiligungen und Betriebe gewerblicher Art der Landeshauptstadt Wiesbaden unter den Bestandschutz des §121 (1) HGO und/oder unter die Ausnahmeregelung des § 121 (2) HGO fallen.
- 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt Wiesbaden seit Jahren ein transparenter Beteiligungsbericht erstellt wird, der bereits tiefer gehende Einblicke in die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen bietet als die gesetzlich geforderten Mindestangaben gemäß § 123a HGO vorsehen. Zudem geht er nicht nur auf die Beteiligungen, sondern auch auf die Eigenbetriebe ein.

# D Begründung

#### Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

#### II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

## III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

#### IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Es ist zunächst festzustellen, dass die HGO von "wirtschaftlicher Betätigung" und nicht von "Beteiligung an Unternehmen" spricht. Es werden daher auch Betätigungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt, die nicht in einer unternehmerischen Organisationsform wahrgenommen werden. Daher werden nicht nur die Tätigkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, sondern auch die so genannten "Betriebe gewerblicher Art" (BgA) untersucht. Der BgA ist ein steuerlicher Begriff, mit dem der unternehmerische, steuerpflichtige Teil einer Kommune von dem hoheitlichen Bereich abgegrenzt wird. Der BgA ist ein auch für Zwecke der HGO praktikabler Begriff, um den unternehmerischen Teil der Landeshauptstadt Wiesbaden zu identifizieren. Möglicherweise gibt es auch eine unternehmerische Betätigung der Stadt außerhalb von Beteiligungen und BgA. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Betätigungen von untergeordneter Bedeutung wären, da bereits ab einem Jahresumsatz von 30.677 EUR ein BgA angenommen wird.

Es wird festgestellt, dass für die in der Anlage genannten Tätigkeiten ein öffentliches Interesse besteht und sie in einem angemessenen Verhältnis zu unserer Leistungsfähigkeit stehen.

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird die Wirtschaftlichkeit der Beteiligungen der LHW und Eigentriebe ständig untersucht. Dies erfolgt u. a. auch in der Quartalsberichterstattung der städtischen Beteiligungsunternehmen, die regelmäßig dem Revisionsausschuss vorgelegt wird.

Wie in der Vergangenheit, so wird auch künftig bei jeder Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und bei wesentlichen Erweiterungen der wirtschaftlichen Betätigungen der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Prüfung entsprechend § 121 HGO durchgeführt.

Für die in der Anlage aufgeführten Beteiligungen und BgA gilt Bestandsschutz gemäß § 121 (1) Satz 2 HGO, weil sie ihre Tätigkeiten bereits vor dem 1. April 2004 ausgeübt haben und/oder Sie fallen unter die Ausnahmeregelung des § 121 (2) HGO. Aufgeführt sind unmittelbare Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu 20% und maximal bis zur 3. Ebene unterhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Nach Prüfung der Voraussetzungen der HGO kann aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden die Aussage getroffen werden, dass die bereits bestehenden Beteiligungen und BgA nicht in Frage gestellt werden können.

## V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, den 01.09.2016 2004 2091 mb

gez.

Imholz Stadtkämmerer